



CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Halle, 05.03.2020

Vollzug der §§ 8 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Hier: Einleitung von Kühlwasser in die Bode am Standort „Sodawerk Staßfurt“ – Ergänzung Rückkühlwerk RKW 4a (neue Natronanlage) und Wechsel der Kühlwasseraufbereitungsmittel

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.2-0026-19

Bearbeitet von: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-[REDACTED]

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt Ihnen folgenden

19. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-20)

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002) in Form des 15. Änderungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-06-18), zuletzt geändert durch 18. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 17.12.2019 (Az. 405.5.2-62631-89-02-19).

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Entscheidungen

1. Im Abschnitt E.I. Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ wird der Punkt 2.2. um das Rückkühlwerk 4a ergänzt und Satz 2 (Regelung zu Phosphorverbindungen) gestrichen.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Punktes 2.2. nachfolgend informatorisch abgebildet. Die neuen Festlegungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

„Am Ablauf der Rückkühlwerke (Messstellenummern 1500305001, 1500305009, 1500305012 und **1500305014**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Parameter	Überwachungswert
Stichprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	3,0 mg/l
Zink	4,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	
RKW 1+2 (Messstelle 1500305001)	7,0 mg/l
RKW 3 (Messstelle 1500305009)	45 mg/l
RKW 4 (Messstelle 1500305012)	45 mg/l
RKW 4a (Messstelle 1500305014)	45 mg/l

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.“

2. Im Abschnitt E.I. Unterpunkt „Nebenbestimmungen“ – hier: „Weitere Nebenbestimmungen“ wird die Tabelle in Punkt 6 um das Rückkühlwerk 4a ergänzt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung der Tabelle nachfolgend informativ abgebildet. Die neuen Festlegungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

„Messstellen-Nr.“	Probenahmestelle*	Ort der Probenahmestelle
1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300003	Zulauf IAA Unseburg	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	Wehreinlauf zum sog. Fischteich
1500300005	Kanal 5	- noch offen -
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	PN-Schacht Rückkühlwerke 1+2
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	PN-Hahn Rückkühlwerk 3
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	Rückkühlwerk 4
1500305013	Ablauf RRB der EVZA	Regenrückhaltebecken
1500305014	Ablauf Rückkühlwerk 4a	Rückkühlwerk 4a
431607	Kanal 1	Kanal 1, Athenslebener Weg
431608	Kanal 2	Kanal 2, unterhalb Bahnwaage
431609	Kanal 3	Kanal 3, unterhalb Bahnwaage
431656	Rückführwasser	Gefluder, vor Einleitung in Kanal 3
431696	Ablauf KOG-Wäscher	zw. den Bahngleisen Höhe KOG-Wäscher
431698	Ablauf Frischwasserkühlung	Ablauf Kaltwasserbecken

* siehe Anlage 2 – Fließbild mit Probenahmestellen“

Die Anlage 2 wird entsprechend ergänzt und aus Gründen der Klarstellung auf Seite 6 dieses Bescheides dargestellt.

3. Im Abschnitt E.I. wird der Unterpunkt „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ um die Angabe der Jahresschmutzwassermenge für das Rückkühlwerk 4a ergänzt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Unterpunktes nachfolgend informatorisch abgebildet. Die neuen Festlegungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

„Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermengen festgelegt:

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	4.730.000 m ³ /a
431696	Ablauf KOG-Wäscher	1.570.000 m ³ /a
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	260.000 m ³ /a
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	150.000 m ³ /a
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	120.000 m ³ /a
1500305014	Ablauf Rückkühlwerk 4a	1.840 m³/a“

4. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 18. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 17.12.2019 (Az. 405.5.2-62631-89-02-19) bleibt im Übrigen unberührt.
5. Die Kosten für den 19. Änderungs- und Ergänzungsbescheid hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen.

Begründung

I.

Die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend: CSD) hat im Zusammenhang mit der Errichtung des Rückkühlwerkes RKW 4 für den Neubau „Natronanlage“ die Änderung der verwendeten Kühlwasserkonditionierungsmittel beim Betrieb der Rückkühlwerke RKW 3, 4 und 4a mit Schreiben vom 14.03.2019 angezeigt.

Erstmalig mit dieser Anzeige wurde der zuständigen Wasserbehörde der geplante Betrieb des zusätzlichen RKW 4a bekannt. Das RKW 4a ist zur Kühlung eines Wärmetauschers für den Kondensat-Kreislauf der neuen Natronanlage erforderlich. Das anfallende Abwasser sollte ursprünglich mit der Endlaugung zur IAA verpumpt werden, wird nun aber über Kanal 1 direkt in die Bode eingeleitet.

II.

Die Anzeige vom 14.03.2019 wurde daher als Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis umgedeutet.

Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landesverwaltungsamt sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen zugrunde:

- Anzeige der CSD vom 14.03.2019 zur Änderung der Kühlwasserkonditionierungsmittel für RKW 3, RKW 4 und RKW 4a

- E-Mail der CSD vom 18.03.2019 (Übergabe Sicherheitsdatenblätter der Kühlwasserkonditionierungsmittel)
- E-Mail der CSD vom 29.03.2019 (Ergänzung der eMail vom 14.03.2019)
- Anzeige der CSD vom 09.05.2019 zur Inbetriebnahme RKW 4 und 4a
- E-Mail der CSD vom 16.05.2019 (Beginn des Probetriebs von RKW 4 und 4a am 06.05.2019)
- E-Mail der CSD vom 11.07.2019 zur Messstellendokumentation RKW 4 und 4a
- E-Mail der CSD vom 09.12.2019 zur Inbetriebnahme RKW 4 und 4a

Der Entwurf zum 19. Änderungs- und Ergänzungsbescheid wurde der CSD mit Schreiben vom 29.01.2020 zur Anhörung vorgelegt mit dem Ergebnis, dass CSD auf eine Äußerung verzichtet, da keine Einwände bestehen.

Die Voraussetzungen für die Änderung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer liegen vor, da in Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG vereinbar sind.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

Der Umfang der Gewässerbenutzung war trotz des zusätzlichen RKW 4a nicht zu ändern, da die bereits zulässige Einleitung von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen von bis zu 650.000 m³/a den neuen Teilstrom antragsgemäß mit abdeckt.

Ziffer 1 dieser Entscheidung ist erforderlich, um für das RKW 4a die Überwachungswerte entsprechen dem Stand der Technik nach Anhang 31 AbwV festzulegen.

Der Überwachungswert für CSB ist eine Anforderung an das Abwasser für die „Einleitstelle“. Gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 4 AbwV wurde bei der Festlegung des Überwachungswertes analog zu den RKW 1 – 4 eine Vorbelastung von 13 mg/l berücksichtigt. Dies ist zulässig, weil im Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer eine Schadstofffracht enthalten ist und diese bei der Einleitung in die Bode anteilig noch vorhanden ist.

Der Überwachungswert für Pges ist eine Anforderung an das Abwasser für die „Einleitstelle“.

Der Überwachungswert für Zink ist eine Anforderung an das Abwasser „vor Vermischung“. Er wird festgelegt, weil zinkhaltige Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden sollen.

Die Überwachungswerte für AOX, G_L sowie „Chlordioxid und andere Oxidantien“ sind Anforderungen an das Abwasser für den „Ort des Anfalls“. Sie werden festgelegt, weil auf Grund der Vorgaben der 42. BImSchV zur Legionellen-Bekämpfung Stoßbehandlungen mit bioziden Wirkstoffen durchgeführt werden.

Die Überwachungswerte für Nges am Ablauf der Rückkühlwerke wurden aus abwasserabgaberechtlichen Gründen und antragsgemäß (i.R. der 15. Änderung vom 04.12.2018) festgelegt.

Die Streichung von Punkt 2.2 Satz 2 im Abschnitt E.I. Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ war zulässig, weil der Parameter „Phosphorverbindungen, als Phosphor, gesamt (P-Verb.)“ keine Mindestanforderung nach dem S. d. T. mehr ist. Sie war zur Klarstellung auch erforderlich.

Im Übrigen sind die in Ziffer 2 und 3 getroffenen Entscheidungen nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag



Seite 6: - Fließbild mit Probenahmestellen (vgl. Anlage 2 zum 15. ÄB vom 04.12.2018)

Verteiler: - Adressat
- Landkreis Salzlandkreis, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Fundstellenverzeichnis

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122)



